

**Satzung zur Änderung der
Evaluationssatzung
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/025) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 10 Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse, Datenschutz 8“ wird der folgende Passus eingefügt:

„III. Externe Evaluation des Studienangebots

§ 11 Verfahren der externen Evaluation 9

§ 12 Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse 10“
 - b) Der bisherige „§ 11 In-Kraft-Treten 9“ wird zu „§ 13 In-Kraft-Treten 10“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fakultätsinternen“ gestrichen.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die externe Evaluation dient der Erkennung von Stärken und Schwächen des Studienangebots in der Wahrnehmung außerhalb der Universität Bayreuth. ²Hierzu zählen insbesondere die voraussichtliche Akzeptanz der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und deren qualitative Einordnung im jeweiligen Wissenschaftsgebiet. ³Durch kontinuierliche Berücksichtigung externer Expertisen soll die Weiterentwicklung des Studienangebots besser an wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen anknüpfen und diese idealerweise antizipieren können.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt ersetzt:

„sollen sowohl die Alumni als auch die Studienabbrecher und Studiengangswechsler zur Studiengangsevaluation beitragen“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„¹Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein universitätsweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. ²Dieser kann studiengangsspezifisch modifiziert werden, soweit es mit den Zielen der Studiengangsevaluation vereinbar ist.“

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird der Passus „bei der Auswertung der Fragebögen“ gestrichen.

e) Die Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

4. Nach der Formulierung von § 10 Abs. 4 wird folgender Passus eingefügt:

„III. Externe Evaluation

§ 11

Verfahren der externen Evaluation

(1) ¹Eine externe Evaluation wird anlassbezogen bei der Erstellung eines neuen Studiengangskonzepts, bei grundlegender Änderung eines Studiengangs und bei Bedarf durchgeführt. ²Sie kann für einzelne, aber auch gebündelt für eine Gruppe fachverwandter Studiengänge durchgeführt werden.

(2) ¹Das Verfahren liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. ²Die Durchführung kann an einen Fachvertreter delegiert werden.

- (3) Zur externen Evaluation werden Stellungnahmen zum Studienangebot von geeigneten Adressaten in den avisierten Berufsfeldern der Absolventen und von fachlich relevanten Vertretern der Wissenschaft außerhalb der Universität Bayreuth eingeholt.
- (4) ¹Die externe Evaluation kann durch ein mit externen Mitgliedern besetztes Beratungsgremium durchgeführt werden. ²Sie kann durch weitere, geeignete Maßnahmen flankiert werden.

§ 12

Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) ¹Die Auswertung der Stellungnahmen und die Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse obliegen dem Durchführenden. ²Die Stabsstelle QM kann zur Unterstützung hinzugezogen werden.
- (2) ¹Die Dokumentation der externen Evaluation wird für die Hochschulleitung und die jeweiligen Studiengangsmoderatoren bereitgestellt. ²Die Ergebnisse werden in den zuständigen Gremien vorgestellt.“

5. Der Passus „§ 11 In-Kraft-Treten“ wird zu „§ 13 In-Kraft-Treten“.

§ 2

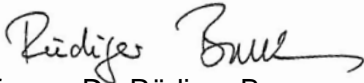
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2012, Az.: O 1102 - I/1.

Bayreuth, 20. Juni 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2012.